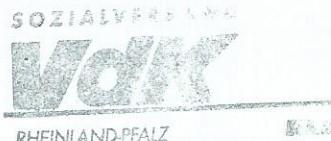




Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung | 76825 Landau

Frau
Tanja Rudolphi
Sozialverband VdK
Bismarckstr. 49
67059 Ludwigshafen



28. März 2017

PS

Kreisverband Ludwigshafen

Reiterstraße 16
76829 Landau
Telefon 06341/26-1
Telefax 06341/26-287
poststelle-ld@lsjv.rlp.de
www.lsjv.rlp.de

Mein Aktenzeichen
61-22-42-03859264
Bitte immer angeben!

Ansprechpartner/in / E-Mail
Herr Schwind
schwind.helmut@lsjv.rlp.de

Telefon / Fax
06341/26-222
06341/26-48703

Landau, den 24. März 2017

Andreas Klamm, wohnhaft Schillerstr. 31, 67141 Neuhofen, Pfalz

- AZ: 2648579

Widerspruchsbescheid

Sehr geehrter Herr Klamm,

auf Ihnen am 22.12.2014 eingegangenen Widerspruch gegen den Bescheid vom 01.12.2014 ergeht gemäß § 85 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz SGG folgende Entscheidung:

Der GdB beträgt 60.

Sie erfüllen die Voraussetzungen für die Feststellung folgender gesundheitlicher Merkmale:

Erhebliche Gehbehinderung

Sie gehören zum Personenkreis der schwerbehinderten Menschen und haben Anspruch auf einen Schwerbehindertenausweis.

Diese Entscheidung ist wirksam ab 18.06.2014.

Im Übrigen wird Ihr Widerspruch zurückgewiesen.

Die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen werden im Vorverfahren zu 1/2 erstattet.

Die Anweisung des entsprechenden Pauschbetrages wurde bereits veranlasst.



Begründung

Mit Bescheid vom 01.12.2014 wurde eine Neufeststellung abgelehnt.

Hiergegen richtet sich Ihr am 22.12.2014 eingegangener Widerspruch.

Mit Ihrem Widerspruch machen Sie die Feststellung eines höheren GdB und der gesundheitlichen Merkmale

- B Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson
- G Erhebliche Gehbehinderung
- aG Außergewöhnliche Gehbehinderungsgeltend.

Zur Prüfung Ihres Widerspruches ist eine ärztliche Stellungnahme eingeholt worden, die neben den von Ihnen vorgelegten Befundunterlagen folgende medizinische Unterlagen berücksichtigt:

Günter Böhm
Dr. Ulf Müller

Ihr Widerspruch ist teilweise begründet und ihm ist hinsichtlich

- der Höhe des GdB und der Feststellung der/des Merkzeichen(s) "G" abzuholen.

Die rechtliche und medizinische Prüfung nach den §§ 2 und 69 SGB IX hat unter Beachtung der Versorgungsmedizin-Verordnung ergeben, dass die Behinderung nach Auswertung aller medizinischen Unterlagen mit einem GdB von 60 zu bewerten ist.

Hierbei bin ich von folgender (folgenden) Beeinträchtigung(en) ausgegangen - in Klammern steht der jeweilige Einzel-GdB-:

Hüftgelenksverschleiß beidseits, Funktionsstörung des linken Sprunggelenkes (50)

Gemischtformiges Asthma bronchiale mit rezidivierenden Atemwegsinfekten (30)

Chronisch persistierende Virushepatitis (20)

Allergische Diathese (10)

Degenerative Wirbelsäulenveränderungen (10)

Ohrgeräusche (10)

Folgende Gesundheitsstörung(en) sind in den festgestellten Beeinträchtigung(en) berücksichtigt:

Primär-chronische Polyarthritis

Folgende Gesundheitsstörung(en) konnte(n) nicht berücksichtigt werden, da sie keinen GdB von wenigstens 10 bedingen:

Verdacht auf Karpaltunnelsyndrom rechts, Unterschenkelödeme, Osteoporose,

Tendovaginitis rechter Unterarm, Z.n. Strecksehnenabriß D3

Den aktenkundigen Befundunterlagen lassen sich diesbezüglich keine dauerhaften GdB-relevanten Funktionsbeeinträchtigungen entnehmen.

Aber selbst die Annahme zusätzlicher geringgradiger Behinderungswerte hätte keine Auswirkungen auf die Höhe des Gesamt-GdB-Grades, da leichte Beeinträchtigungen, die nur einen GdB um 10 bedingen, regelmäßig nicht zu einer wesentlichen Zunahme des Ausmaßes der Behinderung führen, auch dann nicht, wenn mehrere derartige leichte Gesundheitsstörungen nebeneinander bestehen und auch durch leichte Beeinträchtigungen

mit einem GdB um 20 die Gesamtauswirkung der Behinderung vielfach nicht verstärkt wird.

Die Berücksichtigung eines besonderen beruflichen Betroffenseins sieht das SGB IX nicht vor. Bei der Beurteilung des GdB wird nicht berücksichtigt, ob die bestehende Behinderung in einem bestimmten Beruf besonders hinderlich ist oder bei der Berufsausübung wenig oder überhaupt nicht stört.

Selbst die Anerkennung einer Erwerbsminderungsrente durch einen Rentenversicherungsträger oder die Feststellung einer Dienstunfähigkeit oder Arbeitsunfähigkeit erlaubt keine Rückschlüsse auf den GdB, wie umgekehrt aus dem GdB nicht auf die genannten Leistungsvoraussetzungen anderer Rechtsgebiete geschlossen werden kann.

Die Feststellung eines höheren GdB als 60 lässt sich nicht begründen.

Die Voraussetzungen für die Feststellung der gesundheitlichen Merkmale
aG Außergewöhnliche Gehbehinderung

B Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson liegen nicht vor.

Das gesundheitliche Merkmal „Die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist nachgewiesen“ (Merkzeichen B) kann nach § 146 Abs. 2 SGB IX und den Versorgungsmedizinische Grundsätze nur bei folgendem Personenkreis festgestellt werden: Die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist nachgewiesen, wenn die schwerbehinderten Menschen (bei denen die Voraussetzungen für die Merkzeichen G - erhebliche Gehbehinderung - oder H - Hilflosigkeit - vorliegen) infolge ihrer Behinderung bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln regelmäßig auf fremde Hilfe angewiesen sind. Bei Blinden, Ohnhandern und Querschnittsgelähmten ist die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson stets anzunehmen. Außerdem liegt die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson in der Regel vor bei hirnorganischen Anfallsleiden mit wenigstens mittlerer Anfallshäufigkeit (Teil D Nr. 2 der Versorgungsmedizinischen Grundsätze).

Nach den vorliegenden Befunden gehören Sie nicht zu dem oben genannten Personenkreis.

Das gesundheitliche Merkmal "außergewöhnliche Gehbehinderung" (Merkzeichen aG) kann nach § 146 Absatz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) nur bei Menschen mit einer außergewöhnlichen Gehbehinderung festgestellt werden. Das sind Personen, die sich wegen der Schwere ihrer Beeinträchtigung dauernd nur mit fremder Hilfe oder mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeuges bewegen können. Hierzu zählen insbesondere schwerbehinderte Menschen, die auf Grund der Beeinträchtigung der Gehfähigkeit und Fortbewegung - dauerhaft auch für sehr kurze Entfernung - aus medizinischer Notwendigkeit auf die Verwendung eines Rollstuhls angewiesen sind.

Verschiedenste Gesundheitsstörungen (insbesondere Störungen bewegungsbezogener, neuromuskulärer oder mentaler Funktionen, Störungen des kardiovaskulären oder Atmungssystems) können die Gehfähigkeit erheblich beeinträchtigen. Diese Beeinträchtigung ist als außergewöhnliche Gehbehinderung anzusehen, wenn die Beeinträchtigung so schwerwiegend ist, dass sie der Notwendigkeit der Rollstuhlbefahrung gleich kommt.

Eine derart schwerwiegende mobilitätsbezogene Teilhabebeeinträchtigung liegt bei Ihnen nicht vor. Deshalb kann das Merkzeichen aG bei Ihnen nicht festgestellt werden.

Nach den vorliegenden Befunden gehören Sie nicht zu dem oben genannten Personenkreis.

Es wird nicht bestritten, dass Ihre Gehfähigkeit eingeschränkt ist, dem wurde jedoch bereits



Gehbehinderung) Rechnung getragen.

Selbst wenn Sie lediglich mit Gehhilfe oder mit Rollator mobil wären, würde dies nicht die Annahme einer außergewöhnlichen Gehbehinderung im Sinne des Gesetzes rechtfertigen. Denn das Gehen mit einer Gehhilfe oder mit einem Rollator ist rechtlich der Fortbewegung mit fremder Hilfe nicht gleichzustellen.

Auch wenn Gehbehinderte einen Rollstuhl benutzen, genügt es nicht, dass ein solcher verordnet wurde; der Betroffene muss vielmehr ständig auf den Rollstuhl angewiesen sein, weil er sich sonst nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung fortbewegen kann. Ein nur phasenweises Angewiesensein reicht nicht aus.

Die Feststellung eines GdB-Grades bzw. die Bejahung der gesundheitlichen Voraussetzungen für die Zuerkennung von Nachteilsausgleichsmerkzeichen richtet sich nicht nur nach dem Ausmaß der vorhandenen Funktionsbeeinträchtigungen sondern auch danach, ob die bestehenden Funktionsbeeinträchtigungen ständig vorliegen.

Mit dieser Entscheidung nach § 85 Abs. 2 SGG wurde dem mit Ihrem Widerspruch vorgebrachten Begehren teilweise abgeholfen. Ihr Widerspruch muss im Übrigen zurückgewiesen werden.

Zur Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf § 63 SGB X.

Nach den im Widerspruchsbescheid getroffenen Feststellungen ist Ihr Widerspruch hinsichtlich der GdB-Erhöhung von bisher 30 auf nunmehr 60 sowie der Zuerkennung des Merkzeichens "G" erfolgreich. Die Zuerkennung der Merkzeichen "B" und "aG" konnte allerdings nicht erfolgen.

Der Widerspruch war teilweise erfolgreich. Die Kosten sind daher entsprechend 1/2 zu erstatten.

Hinweise

Sofern Sie einen Schwerbehindertenausweis wünschen, reichen Sie bitte ein Passbild ein. Auf der Rückseite dieses Bildes vermerken Sie bitte Ihren Vor- und Zunamen, Ihr Geburtsdatum sowie das Geschäftszeichen. Sie können das Passbild auch gerne digital übersenden, vorzugsweise im Dateiformat JPG oder JPEG.

Der Ausweis wird unbefristet ausgestellt.

Ein Merkblatt über die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Personenverkehr bzw. Kfz-Steuerermäßigung sowie ein Antragsvordruck sind beigefügt.

Anzeigepflicht

Sie sind verpflichtet, uns folgende Änderungen mitzuteilen:

- Besserung oder Wegfall einer Gesundheitsstörung
- Feststellung einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) durch eine andere Dienststelle
- Namenswechsel
- Adressenänderung im Inland, Verzug ins Ausland
- Änderung der Staatsangehörigkeit
- bei Ausländern und Staatenlosen: Entziehung oder Änderung des Aufenthaltsstatus

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Sozialgericht Speyer, Schuberstraße 2, 67346 Speyer, erheben.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Sozialgerichts zu erheben. Die elektronische Form wird gewahrt, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 in der jeweils gültigen Fassung versehen ist. Senden Sie die Klage per E-Mail an die virtuelle Poststelle des Sozialgerichtes Speyer (vps.sgsp@poststelle.rlp.de) und beachten Sie die besonderen rechtlichen Voraussetzungen für den elektronischen Rechtsverkehr. Diese finden Sie auf den Internetseiten www.erv.justiz.rlp.de und www.erv-voraussetzungen.justiz.rlp.de

Der Klageschrift, den sonstigen Schriftsätze und den Unterlagen sollen nach Möglichkeit Abschriften für die Beteiligten beigefügt werden. Im elektronischen Rechtsverkehr entfällt diese Anforderung. Die Klage muss die Beteiligten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Sie soll den angefochtenen Widerspruchsbescheid bezeichnen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben und von dem Kläger oder einer zu seiner Vertretung befugten Person mit Orts- und Tagesangabe unterzeichnet sein.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Helmut Schwind

Dieser Bescheid ist maschinell erstellt und daher auch ohne Unterschrift gültig (§ 33 Abs. 5 SGB X)
Anlage 1 - Merkzeichen



Anlage 1 zum Bescheid des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung

Übersicht der Merkzeichen und ihrer gesundheitlichen Voraussetzungen:

Merkzeichen	Bedeutung: Erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr / erhebliche Gehbehinderung / Geh- und Stehbehinderung. Das Merkzeichen hat u.a. Bedeutung für die unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr und für Nachteilsausgleiche bei der Steuer.
G	Gesundheitliche Voraussetzungen: In seiner Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt ist, wer infolge einer Einschränkung des Gehvermögens, auch durch innere Leiden, oder infolge von Anfällen oder von Störungen der Orientierungsfähigkeit nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten oder nicht ohne Gefahren für sich oder andere Wegstrecken im Ortsverkehr zurückzulegen vermag, die üblicherweise noch zu Fuß zurückgelegt werden. Auskunft und Antragstellung: Steuer: Finanzamt, Kfz-Steuer: Hauptzollamt Freifahrt: Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
aG	Bedeutung: Außergewöhnliche Gehbehinderung. Das Merkzeichen hat insbesondere Bedeutung für Parkerleichterungen und für Nachteilsausgleiche bei der Steuer. Gesundheitliche Voraussetzungen: Außergewöhnlich gehbehindert sind schwerbehinderte Menschen mit einer erheblichen mobilitätsbezogenen Teilhabebeeinträchtigung, die sich wegen der Schwere ihres Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeuges bewegen können. Hierzu zählen insbesondere schwerbehinderte Menschen, die aufgrund der Beeinträchtigung der Gehfähigkeit und Fortbewegung – dauerhaft auch für kurze Entferungen – aus medizinischer Notwendigkeit auf die Verwendung eines Rollstuhls angewiesen sind. Auskunft und Antragstellung: Steuer: Finanzamt, Kfz-Steuer: Hauptzollamt Parkerleichterungen: Straßenverkehrsbehörde
B	Bedeutung: Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel. Das Merkzeichen hat insbesondere Bedeutung für die unentgeltliche Beförderung einer notwendigen Begleitperson des schwerbehinderten Menschen im öffentlichen Personenverkehr. Gesundheitliche Voraussetzungen: Ständige Begleitung ist bei schwerbehinderten Menschen notwendig, die bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln infolge ihrer Behinderung auf fremde Hilfe angewiesen sind. Die Feststellung bedeutet aber nicht, dass die schwerbehinderte Person, wenn sie nicht in Begleitung ist, eine Gefahr für sich oder andere darstellt. Auskunft und Antragstellung: Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
H	Bedeutung: Hilflosigkeit. Das Merkzeichen hat insbesondere Bedeutung für die unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr und für Nachteilsausgleiche bei der Steuer. Gesundheitliche Voraussetzungen: Hilflos ist der behinderte Mensch, der für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung seiner persönlichen Existenz im Ablauf eines jeden Tages fremder Hilfe dauernd bedarf. Diese Voraussetzungen sind auch erfüllt, wenn die Hilfe in Form einer Überwachung oder zur Anleitung an diese Verrichtungen erforderlich ist oder wenn die Hilfe zwar nicht dauernd geleistet werden muss, jedoch eine ständige Bereitschaft zur Hilfeleistung erforderlich ist. Auskunft und Antragstellung: Steuer: Finanzamt, Kfz-Steuer: Hauptzollamt Freifahrt: Landesamt für Jugend, Soziales und Versorgung



BI 	<p>Merkzeichen</p> <p>Bedeutung: Blindheit. Das Merkzeichen hat insbesondere Bedeutung für Nachteilsausgleiche bei der Steuer und für Parkerleichterungen.</p> <p>Gesundheitliche Voraussetzungen: Blind ist, wem das Augenlicht vollständig fehlt. Als blind ist auch anzusehen, wessen Sehschärfe auf keinem Auge und auch nicht bei beidäugiger Prüfung mehr als 1/50 beträgt oder wenn andere Störungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad vorliegen, dass sie dieser Beeinträchtigung der Sehschärfe gleichzuachten sind.</p> <p>Auskunft und Antragstellung: Steuer: Finanzamt, Kfz-Steuer: Hauptzollamt Parkerleichterungen: Straßenverkehrsbehörde</p>
GI 	<p>Bedeutung: Gehörlosigkeit. Das Merkzeichen hat insbesondere Bedeutung für die unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr oder für die 50%ige Kfz-Steuerermäßigung.</p> <p>Gesundheitliche Voraussetzungen: Völliger Gehörverlust oder an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit.</p> <p>Auskunft und Antragstellung: Kfz-Steuer: Hauptzollamt Freifahrt: Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung</p>
RF 	<p>Bedeutung: Vorliegen der gesundheitlichen Voraussetzungen für Ermäßigung des Rundfunkbeitrages bzw. Telefongebührenermäßigung („Sozialanschluss“).</p> <p>Gesundheitliche Voraussetzungen: Die Voraussetzungen erfüllen u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Blinde oder nicht nur vorübergehend wesentlich Sehbehinderte mit einem Grad der Behinderung ab 60 allein wegen der Sehbehinderung, - Hörgeschädigte, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist, - schwerbehinderte Menschen ab einem Grad der Behinderung von mindestens 80, die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können (weder im Freien noch in geschlossenen Räumen), auch nicht mit Hilfsmitteln (z.B. Rollstuhl) oder Begleitperson(en). <p>Auskunft und Antragstellung: Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio, Telekom</p>
TBI 	<p>Bedeutung: Vorliegen der gesundheitlichen Voraussetzungen für die Befreiung des Rundfunkbeitrages</p> <p>Gesundheitliche Voraussetzungen: Die Störung der Hörfunktion muss mindestens einen GdB von 70 und die Störung des Sehvermögens muss zusätzlich einen GdB von 100 haben.</p> <p>Auskunft und Antragstellung: Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio</p>
1.KI. 	<p>Bedeutung: Notwendigkeit der Unterbringung in der 1. Wagenklasse. Bei Reisen mit der Deutschen Bahn AG kann der schwerbehinderte Mensch die 1. Wagenklasse mit Fahrausweis 2. Klasse benutzen. Dieser Nachteilsausgleich kommt nur für Schwerkriegsbeschädigte und NS-Verfolgte mit einer schädigungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) ab 70 v.H. in Betracht.</p> <p>Gesundheitliche Voraussetzungen: Der Zustand des Beschädigten muss bei Eisenbahnfahrten dessen Unterbringung in der 1. Wagenklasse erfordern. Bei dieser Beurteilung können nur die anerkannten Schädigungsfolgen, nicht aber schädigungsunabhängige Gesundheitsstörungen („zivile Behinderungen“) berücksichtigt werden.</p> <p>Auskunft und Antragstellung: Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Deutsche Bahn AG</p>